

Corona-Newsletter

für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste

10. Ausgabe, 15. Dezember 2020

Heute wollen wir uns schwerpunktmäßig Ihren Fragen insbesondere zu Besuchsregelungen in Ihren Einrichtungen in der bevorstehenden Weihnachtszeit zu wenden.

Zuvor folgender Hinweis:

Der Bevollmächtigte für Pflege der Bundesregierung gab im Dezember folgende Handreichung heraus: Besuche sicher ermöglichen – Besuchskonzepte in stationären Einrichtungen der Langzeitpflege während der Corona-Pandemie

Diese Handreichung können Sie unter www.pflegebevollmaechtigter.de kostenlos herunterladen oder bestellen:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Telefon: (030) 1 82 72 27 21
Fax: (030) 1 81 02 72 27 21

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung Postfach 48 10 09 18132 Rostock
Bestell-Nummer: BMG-G-11135

In die nun folgenden Antworten sind teilweise bereits Empfehlungen aus der Handreichung enthalten, allerdings aufgrund der anhaltend hohen Inzidenz in Dresden und Sachsen angepasst.

Besuchsregelungen

Ihre Frage: Besuchsverbot?

(Isolierung sollte doch, nach den Erfahrungen vom Frühjahr, nicht mehr pauschal erfolgen)

„Die SARS-CoV-2-Pandemie hat Auswirkungen auf die psychische Gesundheit, insbesondere wegen der sozialen Isolation, die im Sinne des Infektionsschutzes notwendig ist.“, darauf verweist Christa Roth-Sackenheim, die Vorsitzende des Berufsverbandes Deutscher Psychiater (Ärzteblatt, 27.11.2020). Gleichzeitig handelt es sich bei den

Bewohnerinnen und Bewohnern um eine besonders gefährdete und schützenswerte Gruppe. Infektionsschutz und Teilhabe müssen daher in Ausgleich gebracht werden.

Besuche Angehöriger in der Einrichtung ermöglichen

Ein von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) in Auftrag gegebenes Gutachten beurteilt Besuchsbeschränkungen in Heimen als verfassungswidrig. Die zuständigen Behörden hätten eine Schutzpflicht, die sich nicht nur auf das Vermeiden einer Ansteckung, sondern auch auf die Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte der Bewohner und ihrer Angehörigen beziehe, heißt es (Ärzteblatt 11.11.2020). Das Leiden von Demenzkranken unter einer für sie nicht begreifbaren Isolation sei dabei besonders zu berücksichtigen. Dass Menschen aufgrund von Besuchsverboten einsam sterben müssten, sei eine niemals zu rechtfertigende Verletzung der Menschenwürde (ebenda).

Heimbewohner müssten regelmäßig und in angemessener Form Besuch erhalten können – in jedem Fall über eine kurze Begegnung hinter Plexiglas hinaus.

Wie können unter den Aspekten Schutz vor Ansteckung und Wahrung der Grundrechte der Bewohner und Angehörigen Besuche gestaltetet werden?

Empfehlungen zur Umsetzung unter Beachtung beider Aspekte (Schutz und Grundrechte)

- einrichtungsspezifische Besuchskonzepte zu Abstand, Masken, Lüftung und Tests an die Pandemiesituation anpassen und so Besuche in Pflegeheimen während der Coronapandemie sicherer machen

- Sicherheit der Bewohner und die Belastungsgrenzen der Pflegenden in den Mittelpunkt stellen
- Besuche, Hygiene- und Infektionsschutz sowie die tägliche Pflege gleichermaßen gewährleisten
- Besucher mit Erkältungssymptomen sollten demnach generell keinen Zutritt zur Einrichtung erhalten (Sterbebegleitung als Ausnahme), Besuch abfragen, ob Erkältungssymptome vorliegen und die Temperatur messen
- alle Besucher zur evtl. Kontaktverfolgung registrieren
- Besuchszahl und -dauer sind zu regeln
- in Dresden zusätzlich zu allen anderen Maßnahmen: negativer Antigentest als Voraussetzung die Einrichtung zu betreten (siehe auch Newsletter 8 und 9) „Tests könnten bei erhöhten regionalen oder lokalen Inzidenzen die Sicherheit der Besuche erhöhen, heißt es in den Empfehlungen weiter. Dies komme insbesondere infrage, wenn der Mund-Nasen-Schutz kurzzeitig abgenommen werden müsse oder der Abstand nicht eingehalten werden könnte – etwa bei der Zubereitung von Speisen oder der Körperpflege (aus / Ärzteblatt 4.12.2020 Bezug Handreichung), eine Kontrolle des Tragens des MNS in den Zimmern der Bewohner ist für das Pflegepersonal nicht möglich, aber erfahrungsgemäß wird er durch die Besucher dann abgemacht, daher ist diese Maßnahme nötig. Die Besucher/-innen sind aber zu belehren, dass das Tragen des MNS auch im Bewohnerzimmer ausdrücklich erwünscht ist.“

Unter Punkt 6 der Sächsischen Allgemeinverfügung (Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens) ist nun festgelegt, dass Besuchern der Zutritt zur Einrichtung nur gewährt werden darf, wenn eine Mund-Nasen-Beckung getragen wird und ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis erfolgt ist:

[www.coronavirus.sachsen.de/
download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-12-07.pdf](http://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-12-07.pdf)

- negative Antigen bzw. PCR-Tests ersetzen nicht die allgemeinen AHA+L-Regeln. Diese sind weiter umzusetzen.
- Geeignete Orte für Besuche seien die Räume der Bewohner – insbesondere, wenn es sich um gut belüftete Einzelzimmer handelt.
- Empfohlen werden auch die Gärten der Einrichtung oder Kontakte über geöffnete Fenster.
- Der Einsatz von Plexiglasscheiben könne nicht generell bewertet werden. Seien sie ungünstig positioniert, könnten sie unter Umständen den Luftaustausch behindern.
- Gemeinsames Essen und Trinken sollten generell vermieden werden
- während der gesamten Besuchszeit ist durch den Besucher ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Abstand zu halten (Laut Bundesgesundheitsministerium ist hier zeitnah mit Lieferungen von FFP-2-Masken zu rechnen, die den Pflegeeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Näheres soll eine entsprechende Bundesverordnung regeln.)
- Bedenkenlos mitgebracht werden könnten Geschenke und selbst gewaschene Wäsche.

Ihre Frage: Wie ist mit Angehörigen zu verfahren, welche sich nicht testen lassen wollen und trotzdem auf dem Besuchsrecht beharren? Im schlimmsten Fall sind diese die Überträger und es gibt keine Schutzmöglichkeit. Wie ist hier die Verfahrensanordnung (Hausrecht > Polizei)?

In diesem Fall ist der Besuch auf einen kurzen Zeitraum in einem dafür vorbereiteten Besuchsräum zu begrenzen. Ein näherer Kontakt zur Bewohnerin/dem Bewohner ist auszuschließen.

Ihre Frage: Umgang mit Besuchern, welche von außerhalb Dresdens kommen (individuelle Inzidenzwerte – Abprüfung durch Heim schwierig)

Es ist nicht Ihre Aufgabe, die Inzidenzwerte der Herkunftsorte der Besucher von außerhalb zu prüfen. Das ist auch unnötig, wenn Sie die Besuchsregelungen ausschließlich so wie oben beschrieben umsetzen.

Weihnachtsbesuche der Bewohner zu Hause bei Angehörigen

Ihre Fragen im Hinblick auf die Weihnachtsfeiertage:

Wie sind Besuche von Heimbewohnern bei Ihren Angehörigen zu Hause umzusetzen?

Ist von solchen Besuchen aufgrund der aktuellen Situation abzuraten?

Gibt es eine rechtliche Grundlage dazu?

Müssen Bewohner, die zu Besuch bei ihren Angehörigen sind, anschließend im Heim isoliert werden und wie lange?

Konkrete rechtliche Regelungen gibt es dazu bisher nicht. Wir empfehlen wieder unter den Aspekten Grundrechte und Schutz, folgendes Vorgehen:

- Ermöglichen Sie Ihren Bewohnern Besuche zu Hause.
- Die Rückkehr ist ausschließlich mit negativem Antigentest (durchgeführt vom Pflegepersonal im Rahmen des Testkonzeptes der Einrichtung) möglich. Alle vom Weihnachtsurlaub zurückgekehrten Bewohner sollen an den ersten drei Tagen das Zimmer nur mit MNB verlassen und unmittelbar nach Ankunft sowie am 3. und 5. Tag via Antigentest getestet werden.

Wichtig: Hängen Sie diese Informationen vorab gut sichtbar aus, bzw. geben Sie den Angehörigen diese Informationen mit.

Ihre Fragen: Wie sieht es bei Therapeuten aus, welche in die Einrichtung kommen? Manchmal ist dies auch zweimal wöchentlich der Fall – wie „aktuell“ muss der Test dann sein (täglich, wöchentlich)? Eine Rolle spielt auch der Aspekt, dass der Therapeut vorher ja in einer anderen Einrichtung tätig gewesen sein kann...

Sowohl PCR, als auch Antigentests sind immer nur Momentaufnahmen. Ein PCR Test darf maximal 48 Stunden alt sein, um die Einrichtung zu betreten, der Antigentest muss tagaktuell sein (siehe Newsletter 8 und 9).

Quarantäneanordnung

Ihre Frage: Spielräume – Bspw. liegt ein Wohnbereich im Erdgeschoss und ist somit Eingangsbereich. Ist bei Quarantäneauflagen grundsätzlich das ganze Heim „zu schließen“, obwohl obere Bereiche keine positiv getesteten Bewohner beherbergen?

Es wird der betroffene Wohnbereich (WB) unter Quarantäne gestellt, nicht die gesamte Einrichtung. Nur wenn eine konsequente Trennung der WB nicht erfolgte bzw. wenn alle WB betroffen sind, ergeht eine Anordnung für das gesamte Haus.

Fußpflege für Bewohner in der Einrichtung

Ihre Frage: Ist mit Schnelltest und einer FFP2-Maske die Fußpflege in der Einrichtung möglich? Bewohner können, auch aus gesundheitlichen und medizinischen Aspekten, nicht monatelang ohne Fußpflege bleiben.

Ja, wenn es sich um eine medizinische Fußpflege handelt. Kosmetische Fußpflegen unterliegen den Regelungen der Allgemeinverfügung, d.h. wenn Kosmetik usw. schließen müssen, kann das auch nicht in der Einrichtung erfolgen.

Schutzmittel

Ihre Frage: Schutzmittel/Maßnahmen bei Pflege: Was ist sinnvoll und zweckmäßig – was ist zwingend vorgeschrieben?

Bitte beachten Sie hierzu die Informationen in vorangegangenen Ausgaben des Newsletters.

**Achtung neu:
Infektionsgeschehen in Ihrer Einrichtung**

Im Falle eines Infektionsgeschehens in Ihrer Einrichtung besteht ab dem 18. Dezember 2020 für asymptomatische Kontaktpersonen ein Anspruch auf PCR-Testung.

Dieser Anspruch wird durch mobile Abstricht-teams, ggf. unter Hinzuziehung eines externen Dienstleisters, gedeckt. Gerade bei Personen, die nicht mehr einwilligungsfähig sind, ist aber für eine Testung im Falle eines Ausbruchsgeschehens in einer Einrichtung, die Zustimmung der sorgeberechtigten Personen erforderlich.

Bitte holen Sie diese Einwilligung – soweit nicht vorliegend – bereits vorsorglich ein, damit im Falle eines Infektionsgeschehen die Testung nicht an der fehlenden Einwilligung scheitert.

Alles Gute für Sie, Ihre Familien und die von Ihnen betreuten Patienten und Bewohner!

Wir wünschen allen trotz der diesjährigen besonderen Herausforderungen für uns alle, ein schönes Weihnachtsfest.

Dr. Frank Bauer
Gesundheitsamt